

## **Satzung**

### **des Schulfördervereins der Grundschule "Dr. Emanuel Lasker " Schachdorf Ströbeck**

Stand: 12.03.2025

#### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen:  
Schulförderverein der Grundschule "Dr. Emanuel Lasker" e.V.
2. Er ist im Vereinsregister unter dem Namen *Schulförderverein der Grundschule „Dr. Emanuel Lasker“ e. V.* geführt.
3. Der Verein hat seinen Sitz im Schachdorf Ströbeck, Untere Dorfstr. 287. Er ist durch die Umbenennung aus dem Verein „Schulverein der Grundschule „Dr. Emanuel Lasker“ e.V. entstanden.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein wird in schulischen und allgemein kulturellen Bereichen des Einzugsgebietes der Grundschule des Schachdorfs Ströbeck tätig. Sein Ziel ist es, die Schule als lebendigen Bestandteil in die dörflichen Gemeinschaften einzubinden. Daneben wird der Verein auch dazu beitragen, die Unterrichtsmittel (Lehr- und Lernmittel, fachspezifische Sammlungen, Schülerbücherei, Instrumente, Hardware und Software usw.) zu ergänzen und den Schulsport und Schulwanderungen sowie Schullandheimaufenthalte zu unterstützen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Die Schulen, die der Verein gemäß Abs. 1 fördert, sind in der Satzung „Schulen des Schulvereins der Schulen des Schachdorfs Ströbeck e.V.“ festgelegt.

#### **§ 2a Mittel**

Erforderliche Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

1. Mitgliedsbeiträge – siehe Anlage *Beitragsverordnung des Schulfördervereins der Grundschule „Dr. Emanuel Lasker“*  
Kontodaten:  
Kontoinhaber: Schulförderverein der Grundschule „Dr. Emanuel Lasker“ e. V.  
IBAN: DE07 8006 3508 3400 4866 00  
Verwendungszweck: Mitgliedsbeitrag/ Name des Mitgliedes/ JJJJ
2. Geld- und Sachspenden  
Kontodaten:  
Kontoinhaber: Schulförderverein der Grundschule „Dr. Emanuel Lasker“ e. V.  
IBAN: DE07 8006 3508 3400 4866 00  
Verwendungszweck: Spende/ Name des Spenders/ Firma
3. Veranstaltungen
4. Sonstige Einnahmen, z. B. Förderungen

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich mit der Schule und dem Verein verbunden fühlt.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand und wird schriftlich bestätigt.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Austrittserklärung; diese ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres nach einmonatiger Kündigungsfrist zulässig.
  - b. durch Ausschluss; der Ausschluss ist vom Vorstand zu beschließen und dem Mitglied zuzustellen. Der Ausschluss kann erfolgen:
    - wenn das Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Erinnerung mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge in Rückstand geraten ist oder
    - wenn der Vorstand diesen festlegt, da das Mitglied nicht die Interessen des Vereins verfolgt und diesem wesentlich schadet, auch durch negative Repräsentation.
  - c. automatisch, wenn das Mitglied die Kündigung ohne Einhaltung einer Frist bei Beendigung der Grundschulzeit des Kindes schriftlich einreicht.
  - d. durch Ableben des Mitgliedes
4. Bis dahin entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

### **§ 5 Beiträge**

Die Höhe des Beitrags und die Zahlungsweise richten sich nach den Bestimmungen der „Beitragsverordnung des Schulfördervereins der Grundschule „Dr. Emanuel Lasker“ e.V..

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr durch schriftliche Mitteilung mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn 1/4 der Mitglieder es verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bestellt die Kassenprüfer. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen, erteilt Entlastung, gibt Anregungen und Empfehlungen für die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen, die für den Vorstand bindend sind.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme.

5. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitz/ der Vorsitz/erin und vom Schriftführer/ Schriftführer/erin zu unterschreiben.
7. Mitglieder können durch Abstimmung ausgeschlossen werden, sofern der Vorstand nicht bereits entschieden hat.  
(neu)

## § 8 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
  - 1.1 dem/ der Vorsitz/erin aus der Elternschaft oder jede natürliche und juristische Person, die sich mit der Schule und dem Verein verbunden fühlt gemäß §4 Abs.1
  - 1.2 dem/ der stellvertretenden Vorsitz/erin
  - 1.3 dem/ der Schriftführer/erin
  - 1.4 dem/ der Kassenwart/erin aus der Elternschaft oder jede natürliche und juristische Person, die sich mit der Schule und dem Verein verbunden fühlt
  - 1.5 den Beisitzer/innen – einem aus der Lehrerschaft und zwei aus der Elternschaft (vollangestellte Lehrer/Innen, die gleichzeitig Eltern sind, werden als Lehrkörper anerkannt)
2. Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der/ die Vorsitz/erin, der/ die stellvertretende Vorsitz/erin, der/die Kassenwart/erin und der/die Schriftführer/erin. Je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemäß § 26 BGB.
3. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt wird. Im Vorfeld der Neuwahl ist der alte Vorstand zu entlasten. Voraussetzung für eine Entlastung ist eine Kassenprüfung. Die zwei Kassenprüfer/innen sind durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen.
4. Im Vorstand sollen Eltern und Lehrer/innen wie unter Paragraph 8 Abs. 1 definiert vertreten sein, damit eine relative Gleichverteilung gegeben ist.
5. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen entscheidet der/ die Vorsitz/erin. Zu denen zählen:
  - Einberufung einer außerordentlichen Vorstandssitzung
  - Entscheidung über die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, sofern die Einladung in weniger als einer Woche vor Veranstaltungsbeginn ergeht.
  - Abschluss von Verträgen, sofern es nachweislich nicht möglich war, eine Vorstandssitzung binnen eines Monats nach Erhalt der verbindlichen Kostenschätzung bzw. des Vertragsentwurfes einzuberufen.  
Der Geschäftswert des Vertrages darf 2500€ nicht überschreiten und das Konto muss den Betrag im Haben aufweisen.
7. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Schriftliche Beschlüsse im Wege des Umlaufverfahrens sind zulässig.
8. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

## **§ 9 Vereinsvermögen**

1. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand. Jede Verwendung, die dem Vereinszweck zuwiderläuft, insbesondere jede auf Erwerb gerichtete, nicht gemeinnützige Tätigkeit ist ausgeschlossen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Ströbeck oder dessen Rechtsnachfolger mit der Verpflichtung, es für schulische Zwecke zu verwenden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten von diesem keine Vergütung.

## **§ 10 Satzungsänderung und Selbstauflösung**

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich eingeladen worden ist.

Zu Beschlüssen im Sinne dieser Satzungsbestimmung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Schachdorf Ströbeck, \_\_\_\_\_